



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV. NW. S. 304), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 07. Oktober 1975 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der durch die Stadt Bedburg errichteten bzw. auf Dauer angemieteten und unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume sowie die Dauer der Benutzung.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte

- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 11,50 € pro Quadratmeter und Monat und
- b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünften auf 190,00 € je Person und Monat

festgesetzt.

(2) Zur Nutzfläche gehören auch die auf eine abgeschlossene Unterkunftseinheit entfallenden Anteile an den Gängen.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 22.06.1978 | 2. Änderungssatzung vom 17.12.1980 |
| 3. Änderungssatzung vom 24.06.1981 | 4. Änderungssatzung vom 03.05.1982 |
| 5. Änderungssatzung vom 08.06.1983 | 6. Änderungssatzung vom 06.09.1984 |
| 7. Änderungssatzung vom 19.12.1984 | 8. Änderungssatzung vom 08.10.1985 |
| 9. Änderungssatzung vom 25.11.1986 | 10. Änderungssatzung vom 08.07.1988 |
| 11. Änderungssatzung vom 14.12.1989 | 12. Änderungssatzung vom 12.12.1991 |
| 13. Änderungssatzung vom 26.05.1992 | 14. Änderungssatzung vom 15.12.1992 |
| 15. Änderungssatzung vom 14.12.1993 | 16. Änderungssatzung vom 21.12.1994 |
| 17. Änderungssatzung vom 12.12.1995 | 18. Änderungssatzung vom 15.12.1998 |
| 19. Änderungssatzung vom 14.12.1999 | 20. Änderungssatzung vom 19.12.2000 |
| 21. Änderungssatzung vom 11.12.2001 | 22. Änderungssatzung vom 10.12.2002 |
| 23. Änderungssatzung vom 09.12.2003 | 24. Änderungssatzung vom 14.12.2004 |
| 25. Änderungssatzung vom 13.12.2005 | 26. Änderungssatzung vom 19.12.2006 |
| 27. Änderungssatzung vom 18.12.2007 | 28. Änderungssatzung vom 16.12.2008 |
| 29. Änderungssatzung vom 15.12.2009 | 30. Änderungssatzung vom 14.12.2010 |
| 30. Änderungssatzung 2010 | 31. Änderungssatzung 2011 |
| 32. Änderungssatzung vom 12.12.2012 | 33. Änderungssatzung vom 19.12.2013 |
| 34. Änderungssatzung vom 17.12.2014 | 35. Änderungssatzung vom 15.12.2015 |
| 36. Änderungssatzung vom 20.12.2017 | 37. Änderungssatzung vom 19.12.2018 |

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Obdachlosenunterkunft benutzt.

§ 5

Teilbeträge

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren des § 3 sind monatlich im voraus bis spätestens zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bedburg zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Nebenkosten

(1) In dem in § 3 genannten Gebührensatz sind außer Stromkosten die Kosten für Wasserverbrauch, Schornsteinreinigung und Fäkalienabfuhr sowie die Müllabfuhr- und Kanalbenutzungsgebühren enthalten.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint.

§ 9

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bedburg vom 23.03.1970, die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bedburg vom 22.07.1970 sowie die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Königshoven in Kaster vom 28.12.1972 außer Kraft.